

Kurzausschreibung Automobil-Slalom-Clubsport



Motorsportrechtliche Genehmigung der Ausschreibung

Veranstaltung

Veranstaltungstitel: DMV/SAC/WCV Clubsloam

Datum: 01.09 - 2024

Strecke/Ort: Fahrfläche Albkaserne 72510 Stetten a.k.Markt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir, als Inhaber der uns vom Deutschen Motor Sport Bund e.V. (DMSB) übertragenen Sportautorität, dass die von Ihnen eingereichte Ausschreibung zur oben genannten Veranstaltung auf die formelle Übereinstimmung und Richtigkeit gem. der aktuell gültigen Rahmen- und Grundausschreibungen der AK Clubsport und einschlägigen motorsportrechtlichen Bestimmungen hin überprüft, bei uns ordnungsgemäß angemeldet sowie dem Durchführungstermin zugestimmt wurde. Die Ausschreibung ist vollständig mit etwaigen von uns angebrachten Ergänzungen und/oder Änderungen sowie etwaig nachträglich eingereichten und genehmigten Bulletins zu veröffentlichen.

Ungenehmigte Änderungen der Ausschreibung und/oder der Veranstaltung ziehen die Unwirksamkeit der motorsportrechtlichen Genehmigung nach sich und können den Wegfall des Versicherungsschutzes für die Veranstaltung zur Folge haben.

Der vorgeschriebene Versicherungsschutz ist durch den Veranstalter abzuschließen. Dem Veranstalter wird empfohlen, diesen mit einer Deckungshöhe in Höhe von mindestens € 5.000.000,00 bei dem DMV-Versicherungspartner abzuschließen.

Ausschließlich der einreichende Veranstalter ist für die Durchführung der Veranstaltung nach der vorgelegten und genehmigten Ausschreibung, den motorsportrechtlichen Bestimmungen und den behördlichen Auflagen zuständig und ist alleine verantwortlich und haftbar (zivil-, straf-, sportrechtlich) für deren ordnungsgemäße Umsetzung.

Es wird darauf hingewiesen, dass der einreichende Veranstalter allein verantwortlich zu prüfen hat, ob für die beabsichtigte Veranstaltung darüber hinaus eine öffentlich-rechtliche Genehmigung (z.B. nach § 29 StVO sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften für öffentliche Straßen) einzuholen ist.

Ohne bestehende Veranstaltungsversicherung und, soweit erforderlich, einer gültigen öffentlich-rechtlichen Genehmigung darf die Veranstaltung nicht durchgeführt werden und würde zum Erlöschen der sportrechtlichen Genehmigung führen.

Achten Sie darauf, dass die rechtlich mögliche Haftungsbeschränkung für den Veranstalter u.a. von den Teilnehmern unterschrieben wird.

Wir wünschen Ihrer Veranstaltung einen guten Verlauf und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen.

Die Ausschreibung wurde von der DMV-Sportabteilung geprüft und unter der

DMV-Reg.-Nr. SCS-20242057

Genehmigt am: 15.05.2024

Unterschrift/Stempel:



Kurzausschreibung Automobil-Slalom-Clubsport



Veranstalter

Club: RMSC - Onstmettingen

Clubnummer: 1004

Ansprechpartner: Knut Fauler

Anschrift: Im Lauen 7 72393 Burladingen

Telefon / Fax: 07475/1227

E-Mail: Knut.Fauler@web.de

Website: _____

*Bankverbindung / IBAN: Einzugsermächtigung RMSCO liegt vor

*bei nicht Erteilung der Einzugsermächtigung kann sich der Versicherungsbeitrag/Prädikatsgebühr erhöhen!

Sportwarte (Offizielle/Schiedsgericht/Sachrichter)

Renn-/Veranstaltungsleiter:

<u>Fauler</u>	<u>Knut</u>	<u>SPA1064853</u>
Name	Vorname	Lizenz Nr. (falls vorhanden)

Schiedsgericht:

<u>Kirschenmann</u>	<u>Walter</u>	
Name	Vorname	Lizenz Nr. (falls vorhanden)
<u>Dieringer</u>	<u>Gunnar</u>	<u>SPA1066274</u>
Name	Vorname	Lizenz Nr. (falls vorhanden)
<u>Tollas</u>	<u>Andreas</u>	
Name	Vorname	Lizenz Nr. (falls vorhanden)

Techn. Überprüfung:

<u>Ruf</u>	<u>Helmut</u>	<u>SPA1057188</u>
Name	Vorname	Lizenz Nr. (falls vorhanden)

Zeitnehmer:

<u>Olaynig</u>	<u>Brigitte</u>	<u>SPA1057188</u>
Name	Vorname	Lizenz Nr. (falls vorhanden)

Sanitätsdienst:

<u>DRK Heuberg/Donautal</u>	<u>Boden Matthias</u>	
Name	Vorname	Lizenz Nr. (falls vorhanden)

Kurzausschreibung Automobil-Slalom-Clubsport



Art. 1 Allgemeine Bestimmungen / Grundlagen / Präambel

Clubsport-Wettbewerbe unterliegen den folgenden Bestimmungen:

- DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe
- der Clubsport-Grundausschreibung-Slalom (Automobil)
- DMSB-Umweltrichtlinien
- DMSB-Lizenzbestimmungen
- DMSB-Ethikkodex
- Technische Bestimmungen der jeweiligen Grundausschreibung oder des DMSB
- den Anti-Doping Bestimmungen der WADA/NADA (NADC)
- Sportliches und Technisches Reglement der Serie mit eventuellen Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)
- Ausschreibung und Ausführungsbestimmungen der Veranstaltung mit eventuellen Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)

Automobilslalom bis 1.000 m Streckenlänge pro Lauf müssen grundsätzlich als lizenzpflichtige Clubsport Wettbewerbe ausgeschrieben werden.

Veranstaltungen und Disziplinen, deren Charakteristik ganz oder teilweise in den Wettbewerbsreglements/-bestimmungen des DMSB oder in der Grundausschreibungen geregelt sind, sind unabhängig von der Bezeichnung der Veranstaltung oder der Disziplin, nach den entsprechenden DMSB-Bestimmungen oder Clubsport-Bestimmungen durchzuführen.

Den Anordnungen des Veranstalters und den von ihm eingesetzten Sportwarten ist Folge zu leisten.

Art. 2 Definition & Status

- 2.1 Der Automobil-Clubsport-Slalom ist ein Clubsport-Wettbewerb, der auf befestigter, ebener Fahrbahn (Asphalt, Beton oder Pflaster sowie ohne wesentlichen Höhenunterschied oder Querneigung) ausgetragen wird und bei dem die durch Pylonen vorgegebene Strecke möglichst fehlerfrei zu durchfahren ist.
- 2.2 Die Veranstaltung beginnt mit der Dokumentenabgabe und endet grundsätzlich mit der Siegerehrung der jeweiligen Klasse / Gruppe. Es obliegt den einzelnen Sportabteilungen bei Zuwiderhandlungen evtl. Sanktionen auszuschreiben.

Art. 3 Teilnehmer, Fahrer, Mannschaften

- 3.1 Die Teilnehmer motorsportrechtlicher Veranstaltungen sind zu sportlichem, fairem Verhalten verpflichtet. Sie müssen sich das Handeln oder Unterlassen ihrer Hilfspersonen (Mechaniker, Teammitglieder usw.) zurechnen lassen. Sie haben sich gegenüber dem DMSB, den DMSB-Mitgliedsorganisationen, Veranstaltern und Sportwarten loyal zu verhalten und jede Handlung zu unterlassen, die den Interessen des Motorsports schaden könnte. Jede Nichtbeachtung dieser Verhaltensregeln kann zu einer Strafe führen.
- 3.2 Zugelassen für Clubsport-Veranstaltungen sind alle Teilnehmer, die im Besitz einer gültigen nationalen oder internationalen DMSB-Lizenz oder einer Race Card sind. Die Race Card ist der Nationalen Lizenz Stufe C des DMSB gleichgestellt.
Des Weiteren sind auch nicht lizenzierte ausländische Teilnehmer mit einer Race Card startberechtigt, erhalten aber keine Wertungspunkte für die betreffende Serie.
- 3.3 Teilnehmer im Alter von 16 bis 18 (Jahrgangsregelung) müssen die erfolgreiche Teilnahme an einem Fahrlehrgang durch einen Trägerverein des DMSB schriftlich vorweisen und dürfen nur mit Fahrzeugen mit einem Leistungsgewicht von mind. 11Kg/KW starten.
- 3.4 Eine Mannschaft darf aus maximal 5 Fahrern bestehen. Von jeder Mannschaft werden die 3 besten Ergebnisse gewertet.
- 3.5 Ein Fahrzeug darf von mehreren Personen zum Einsatz gebracht werden.

Kurzausschreibung Automobil-Slalom-Clubsport



- 3.6 Die Teilnahmeberechtigung bei Automobil-Clubsport-Slalom Veranstaltungen im benachbarten Ausland ist unter Punkt 3. der DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe geregelt.
- 3.7 Eine Teilnahme außer Konkurrenz ist nicht möglich.
- 3.8 Der Veranstalter kann, ohne dass die sportrechtliche Verantwortung übertragen wird, Teamnamen, Sponsorennamen oder Clubnamen in die offiziellen Publikationen aufnehmen. Der Fahrer startet sportrechtlich unter eigener Bewerbung.

Art. 4 Nennung

- 4.1 Nennungen müssen schriftlich oder online zu erfolgen. Der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter kommt ohne schriftliche Nennbestätigung durch Zuteilung der Startnummer zustande.
Online-Nennung: www.
- 4.2 Das Nenngeld in Höhe von 45 € ist grundsätzlich mit der Abgabe der Nennung zu entrichten.
- 4.3 Der Nennschluss ist der 01.09.2024 Uhr.
- 4.4 Jugendliche unter 18 Jahren müssen über eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten verfügen.
- 4.5 Bewerber im Sinne des Internationalen Sportgesetz (ISG) der FIA oder den DMSB- Reglements sind nicht zugelassen.

Art. 5 Zugelassene Fahrzeuge / Klasseneinteilung

5.1 Zugelassene Fahrzeuge

Zugelassen sind alle PKW, die serienmäßig produziert werden oder wurden. Nicht zugelassen sind Formel oder sonstige Fahrzeuge, die über freistehende Räder verfügen. Die Einteilung in Gruppen oder Klassen obliegt dem Veranstalter. Es sollte mindestens eine Gruppe für serienmäßige Fahrzeuge und eine Gruppe für verbesserte Fahrzeuge ausgeschrieben werden, zudem wird das Ausschreiben von mindestens einer reinen Nachwuchsklasse empfohlen.

Bei der Ausschreibung von Klassen für Elektro-/Hybrid-Fahrzeugen ist die DMSB-Richtlinie zur Durchführung von Veranstaltungen mit E-Fahrzeugen verbindlich einzuhalten.

5.2 Gruppen- und Klasseneinteilung

G	G 0+1+2
G	G 3+4
G	G 5+6+7
F	F 9 bis 1600 ccm
F	F 10 bis 2000 ccm
F	F 11 über 200 ccm
H	H 14 bis 2000 ccm
H	H 15 über 2000 ccm
SE	SE 16 16 - 23 Jahre
SE	SE 17 über 23 Jahre

Kurzausschreibung Automobil-Slalom-Clubsport



Art. 6 Technische Bestimmungen / Persönliche Schutzausrüstung

6.1 Technische Bestimmungen

- 6.1.1** Die technischen Bestimmungen und Sicherheitseinrichtungen für Wettbewerbsfahrzeuge sind grundsätzlich auf der Basis der Technischen Bestimmungen des DMSB / Grundausschreibung „Disziplin“.
- 6.1.2** Die Fahrzeuge müssen, ausgenommen in der verbesserten Gruppe, der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen. Nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge, werden auch dann zum Start zugelassen, wenn sie lt. Fahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II zum öffentlichen Straßenverkehr zulassungsfähig sind. Evtl. vorgenommene Veränderungen am Originalfahrzeug dürfen nicht das Erlöschen der Zulassung/Zulassungsfähigkeit zum öffentlichen Straßenverkehr zur Folge haben. Der Fahrer ist für die entsprechenden Nachweise verantwortlich (Hinweis: Kopie des Fahrzeugbriefes /Zulassungsbescheinigung Teil II, gültige AU-/HU Bescheinigung). Fahrzeuge mit gültigem DMSB-Wagenpass bzw. Fahrzeuge, deren Zulassungsfähigkeit nicht nachgewiesen werden kann, starten ausschließlich in der verbesserten Gruppe.
- 6.1.3 Geräuschvorschriften**
Die allgemeinen technischen Geräuschvorschriften der StVZO sind grundsätzlich einzuhalten. Darüber hinaus gilt ein Maximalgrenzwert von 98 db(A).
- 6.1.4 Reifen**
In einer serienmäßig ausgeschriebenen Gruppe müssen die Fahrzeuge mit Straßenreifen ausgestattet sein. In einer verbesserten Gruppe sind die Reifen freigestellt.
- 6.1.5** Das Fahrzeug darf in seinem äußeren Erscheinungsbild auf keinen Fall dem Ansehen des Motorsports schaden. Die diesbezügliche Entscheidung der Nichtzulassung trifft der Renn-/Fahrt-/Veranstaltungsleiter.

6.2 Persönliche Schutzausrüstung

- Die persönliche Schutzausrüstung ist in den Serienbestimmungen bzw. DMSB-Bestimmungen definiert.
- 6.2.1** Das Tragen eines Schutzhelmes gemäß den DMSB-Helmbestimmungen ist vorgeschrieben, ebenso die Benutzung von Sicherheitsgurten. Schulterbedeckende Kleidung und lange Hosen sowie geschlossene Schuhe sind vorgeschrieben.
Das Tragen einer Nackenstütze wird empfohlen.
- 6.3 Helmkameras**
Die Anbringung und Verwendung von Helmkameras ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hierzu bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die DMV-Sportabteilung.

Art. 7 Dokumenten- und Technische Abnahme

7.1 Dokumenten-Abnahme

- 7.1.1** Vor der Zulassung zum Start hat sich jeder Teilnehmer bei der Dokumentenabnahme registrieren zu lassen. Sofern die Nennung nicht vorab an den Veranstalter gesandt wurde, ist diese spätestens bei der Registrierung abzugeben.
Über eine Nichtzulassung zum Start entscheidet in erster Instanz der Renn-/Fahrtleiter. Gegen die Nichtzulassung zum Start hat ein Teilnehmer die Möglichkeit innerhalb von 30 Minuten beim Schiedsgericht Einspruch einzulegen.
Sofern die Nennung nicht vorab an den Veranstalter gesandt wurde, ist dies spätestens bei der Registrierung abzugeben.
Teilnehmer von Hybrid- oder Elektro-Fahrzeugen müssen eine aktuelle Rettungskarte bei der Dokumentenabnahme vorlegen.
- 7.1.2** Bei der Dokumentenabgabe wird die Startnummer zugeteilt. Durch die Zuteilung der Startnummer kommt der Vertrag gemäß Punkt 4.1 zustande.

Kurzausschreibung Automobil-Slalom-Clubsport



7.2 Technische-Abnahme

7.2.1 Nach der Dokumentenabnahme hat jeder Teilnehmer sein Wettbewerbsfahrzeug der Technischen Abnahme vorzuführen. Grundsätzlich ist der Teilnehmer selbst für die einwandfreie Funktionsfähigkeit seines Fahrzeuges verantwortlich. Der Prüfer wird vom Veranstalter bestimmt.

Art. 8 Durchführung

8.1 Abmessung der Strecke pro Lauf

Länge: _____ Breite: _____

Mindestlänge 400 m

Höchstlänge 1000 m

Die Mindestbreite von 5 m darf nur in Ausnahmefällen und in vorheriger Abstimmung zwischen Slalomleiter und Schiedsgericht unterschritten werden.

8.2 Streckenmarkierung

Die Wertungsaufgaben sind grundsätzlich durch Pylonen (Höhe 50 cm +/- 5 cm) zu kennzeichnen. Der Standort der Pylonen für die Wertungsaufgaben muss markiert sein (Umranden der Pylonen-Bodenplatte). Bei Festlegung des Kurses und dessen Markierung dürfen keine einzelnen losen Reifen verwendet werden.

8.3 Streckenaufbau und Wertungsaufgaben

(nach Art. 8.3 Grundausschreibung für Automobil-Clubsport-Slalom 2023)

Bitte Streckenaufbau Skizze an die Ausschreibung anhängen!

8.3 Vorläufiger Zeitplan

Papierabnahme: _____ 01.09.2024 _____ 9.30 bis _____ 16.00

Ort: Fahrfläche Albkaserne

Technische Abnahme: _____ 01.09.2024 _____ 9.45 bis _____ 16.15

Ort: Fahrfläche Albkaserne

Fahrerbesprechung: _____ bis _____

Ort: _____

Training/Qualifying/Wettbewerb:

1 Trainingslauf 2 Wertungsläufe

8.4 Offizieller Aushang

Klassenweise

8.5 Startaufstellung

An den Fahrzeugen, die sich vor der Startlinie befinden, dürfen keine Arbeiten mehr durchgeführt werden. Die Startreihenfolge für Training und Wertungsläufe muss beibehalten werden, sie darf nur auf Anordnung des Slalomleiters geändert werden. Der Start muss nicht klassenweise erfolgen.

8.6 Training

Jeder Teilnehmer muss mit seinem Wettbewerbsfahrzeug einen gezeiteten Trainingslauf absolvieren. Ein nicht beendeter Trainingslauf hat kein Teilnahmeverbot zur Folge.

Kurzausschreibung Automobil-Slalom-Clubsport



8.7 Wertungsläufe

- 8.7.1 Grundsätzlich darf sich nur ein Teilnehmer auf der Strecke befinden. Ausnahmen hierzu bedürfen der Genehmigung der DMV-Sportabteilung.
- 8.7.2 Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor.
- 8.7.3 Die Zeitmessung erfolgt mit mindestens 1/100 sec. Genauigkeit mittels Lichtschranke.
- 8.7.4 Der Fahrer, der zum Trainingslauf gestartet ist und die Lichtschranke passiert hat, zählt als Starter der betreffenden Klasse.
- 8.7.5 Witterungswechsel rechtfertigen nicht zur Wiederholung bereits absolvierter Läufe.

8.8 Sonderläufe und Sonderklassen

- 8.8.1 Sonderläufe und Sonderklassen werden wie folgt ausgeschrieben:

8.9 Unterbrechung und Abbrechen eines Wertungslaufes

- 8.9.1 Entscheidet der Slalomleiter auf Wiederholung eines Laufes, werden die dabei evtl. angefallenen Strafsekunden beim Wiederholungslauf nicht angerechnet.
- 8.9.2 Ein nicht ordnungsgemäß aufgestellter Parcours berechtigt den Fahrer den Wertungslauf abzubrechen, wenn er die Stelle erstmalig in diesem Lauf passiert. Der Abbruch muss unverzüglich nach Erkennung der beanstandeten Stelle erfolgen. Dabei muss die betreffende Pylone in vollem Umfang außerhalb der Markierung stehen oder umgefallen sein. Dieses Recht hat der Fahrer nicht mehr bei wiederholten Durchfahrten eines Streckenabschnitts, unabhängig der Fahrtrichtung während des Laufes.
- 8.9.3 Stellt der Slalomleiter fest, dass ein Fahrer durch unsichere Fahrweise eine Gefahr darstellt, kann er den Lauf unterbrechen und den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme ausschließen.
- 8.10. **Sachrichter**
Es muss sichergestellt sein, dass ausreichend Sachrichter eingesetzt werden, welche die Fehler alleinverantwortlich in schriftlicher Form festhalten.
- 8.11 **Parc-fermé**
Es obliegt dem Veranstalter, Parc-fermé Bestimmungen in ihrer Ausschreibung vorzunehmen.

8.2 Drohnen

Aus Sicherheitsgründen ist der Einsatz von unbemannten Fluggeräten (z.B. Drohnen/ Mikrokopter) im Rahmen von Clubsportveranstaltungen grundsätzlich verboten. Der Veranstalter kann eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen und Bestimmungen Ausnahmen erteilen. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Einsatz von unbemannten Fluggeräten soll grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn dem jeweilig zuständigen Trägerverein, Motorsportverband oder sonstige Mitglieder des DMSB schriftlich angezeigt werden.

Es gelten die FIA-Bestimmungen gemäß Anhang H des ISG der FIA, bzw. den entsprechenden DMSB-Reglements und der Streckenlizenz.

Art. 9 Wertung

- 9.1 Die sich einschließlich der Strafzeiten ergebenden jeweiligen Fahrzeiten der Wertungsläufe werden addiert.

Kurzausschreibung Automobil-Slalom-Clubsport



- 9.2 Sieger ist der Fahrer mit der niedrigsten Gesamtfahrzeit. Die weiteren Platzierungen ergeben sich aus den steigenden Fahrzeitsummen. Bei Zeitgleichheit entscheidet zunächst die geringere Strafzeit. Bei weiterer Zeitgleichheit entscheidet der schnellere erste Wertungslauf. Wenn auch hier Zeitgleichheit besteht, gibt es zwei Ranggleiche (ex aequo).

Art. 10 Wertungsstrafen

- 10.1 **Wertungsstrafen sind:** Strafsekunden und Nichtwertung. Eine Wertungsstrafe kann nur für den zeitlich erfassten Teil eines Parcours erfolgen. Das Umwerfen, Zerreißen oder Verschieben von Begrenzungsmarkierungen wird nicht mit Wertungsstrafen belegt.
- Die Wertungsstrafen können ohne Einhaltung eines besonderen Verfahrens vom Slalomleiter verfügt werden. Sie sind Teil der vom Slalomleiter zustehenden organisatorischen Reglungsbefugnisse und werden durch Zeitzuschlag vor Ergebnisaushang oder durch Änderung des Ergebnisses bekannt gemacht.
- Eine vom Slalomleiter verfügte Wertungsstrafe kann nach eingelegter Beschwerde überprüft werden.
- 10.2 **Folgende Tatbestände führen zu Strafsekunden:**
- Für das Umwerfen von Pylonen oder Verschieben aus der Markierung werden je Pylone 3 Strafsekunden berechnet. Eine Pylone gilt als verschoben, wenn sich kein Teil des Bodenrandes mehr innerhalb der Markierung befindet. Die Strafsekunden werden in der Ergebnisliste getrennt aufgeführt. Beim Umwerfen von Pylonen in einer Pylonengasse werden max. 15 Strafsekunden berechnet.
- Das Auslassen einer Wertungsaufgabe oder eines Teils davon wird mit 15 Strafsekunden belegt, also das
- Nichtpassieren eines Tores,
 - Falsches Passieren einer einzelnen Markierung oder einer Schweizer Pylone,
 - Auslassen einer Pylonengasse.
- 10.3 **Folgende Tatbestände führen zur Nichtwertung:**
- Auslassen der Zielgasse
 - Nichtvorliegen oder Wegfall von Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen
 - Umgehung der Abnahme
 - Inanspruchnahme fremder Hilfe während eines Laufes.
 - mehr als 3maliges Auslassen von Wertungsaufgaben pro Wertungslauf
- Die vorgenommene Zusammenfassung der wichtigsten Wertungstatbestände stellt keine abschließende Aufzählung dar. Der Veranstalter kann mit Genehmigung der zuständigen Sportabteilung in der Ausschreibung abweichende Wertungsstrafen für die Tatbestände festlegen und die Aufzählung ergänzen.

Art. 11 Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

Bei Entscheidungen des DMSB, den DMSB-Mitgliedsorganisationen, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Aus Maßnahmen und Entscheidungen der FIA, der CIK, der FIM, der FIM Europe, des DMSB, deren Präsidenten, Organe, Generalsekretäre sowie Bevollmächtigte, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller vorgenannten Personen und Stellen, den DMSB-Mitgliedsverbänden, den Sportabteilungen, der ADAC-Regionalclubs und ADAC Ortsclubs, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsverzicht gilt nach Maßgabe des vorgenannten für alle Ansprüche egal aus welchem Rechtsgrund, somit auch für vertragliche, außervertragliche und solche aus unerlaubter Handlung.

Kurzausschreibung Automobil-Slalom-Clubsport



Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Art. 12 Versicherungen

Gemäß Artikel 6 der DMV-Veranstaltungsordnung ist der entsprechend den Gesetzen vorgeschriebene Versicherungsschutz über das DMV-Versicherungsbüro abzuschließen. Die Deckungssumme beträgt 5.000.000,00 EUR für Personen-, Sach-, Vermögensschäden. Der Abschluss höherer Versicherungssummen wird empfohlen und ist auf Anfrage über den DMV möglich.

Art. 13 Haftungsausschluss

Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Bewerber und Fahrer/Beifahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- die FIA, die CIK, die FIM, die FIM Europe, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre,
 - den Promoter/Serienorganisator,
 - den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer, den Rennstreckenbetreiber,
 - Behörden, Renddienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
 - den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und
 - die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,
- außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen; gegen
- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer) deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
 - den eigenen Bewerber, der/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n / Beifahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Rennen), beim Slalom im Zusammenhang mit Training und Wertungslauf/-läufen, bei Rallyewettbewerben verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der/den Wertungsprüfung/en zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten oder der/den dazugehörigen Übungsfahrt/en entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Kurzausschreibung Automobil-Slalom-Clubsport



Art. 14 Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Gemäß Clubsport-Grundausschreibung Art. 14.

Art. 15 Änderung der Ausschreibung

Die Ausschreibung darf grundsätzlich nur durch den DMV geändert werden. Ab Beginn der Veranstaltung (Dokumentenabnahme) können Änderungen bzw. Ergänzungen nur noch vorgenommen werden, wenn es aus Gründen der Sicherheit und/oder höheren Gewalt notwendig ist bzw. die in dieser Ausschreibung enthaltenden Angaben über Streckenlänge, Rundenzahl und Sportwarte betrifft.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe abzusagen.

Art. 16 Siegerehrung / Preise

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung. Fahrer, die bei der Siegerehrung nicht anwesend sind, haben keinen Anspruch auf Aushändigung der Preise/Pokale.

Die Siegerehrung findet statt am 01.09.2024 um _____ Uhr;

Ort: Fahrerlager

Die Ehrung findet Klassenweise Gruppenweise Gesamt statt.

Art. 17 Sachrichter / Sportwarte / Schiedsgericht / Strafen

17.1 Sachrichter / Sportwarte

Der Veranstalter setzt Sportwarte ein, die als Sachrichter fungieren. Sportwarte der Streckensicherung können auch Sachrichter sein.

Der Einsatz von DMSB-lizensierten Sportwarten obliegt der jeweils genehmigten Sportabteilung.

Für die nachfolgenden Funktionen ist ein DMSB lizensierter Sportwart der Stufen A, B und C empfohlen:

- Rennleiter
- Sportkommissar (als Mitglied des Schiedsgerichts)
- Technischer Kommissar

17.2 Schiedsgericht

Der Veranstalter setzt ein 3-köpfiges Schiedsgericht ein. Der Rennleiter kann nicht Mitglied des Schiedsgerichtes sein.

Bezüglich jedweder Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung, den durchgeführten Rennen und vorgenommenen Wertungen, einschließlich etwaiger Verstöße gegen das Reglement, entscheidet zunächst der Rennleiter.

17.3 Strafen

Gegen den Teilnehmer können vom Renn-/Fahrt-/Veranstaltungsleiter oder vom Schiedsgericht folgende Strafen festgesetzt werden:

- Verwarnung
- Geldstrafe (bis zu 125 €)
- Zeitstrafe
- Nichtzulassung zum Start
- Verbot der Teilnahme an der Veranstaltung
- Disqualifikation Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung
- Disqualifikation Ausschluss von der Wertung aus einem oder mehreren Wettbewerben.

Geldstrafen sind als Spenden an eine der folgenden Institutionen zu entrichten:

- DMV e.V.
- dmsj e.V.

Kurzausschreibung

Automobil-Slalom-Clubsport



Hinweis: Die Verwendung erfolgt ausschließlich zur Nachwuchsförderung, eine Spendenquittung kann hierfür nicht ausgestellt werden.

Art. 18 Einsprüche/Streitfragen

- 18.1** Teilnehmer haben bis spätestens 30 Minuten nach Bekanntgabe der Ergebnisse bzw. der Strafe das Recht zum Einspruch, sollten sie sich durch eine Entscheidung, Handlung oder Unterlassung seitens eines anderen Teilnehmers/Fahrzeuge, des Veranstalters oder eines Sportwartes (Renn-/Fahrt-/Veranstaltungsleiter, Technischer Kommissar und Sach-/Punktrichter) benachteiligt sehen. In Fällen, in denen aufgrund eines offensichtlichen Versehens oder Irrtums nach Veröffentlichung der Ergebnisse durch den Veranstalter eine nachträgliche Korrektur notwendig wird, kann diese vom Schiedsgericht vorgenommen werden. Beschwerden zur Auswertung sind über den Veranstalter an das Schiedsgericht zu richten.
- 18.2** Einsprüche sind schriftlich an das Schiedsgericht zu stellen. Sie sind kostenpflichtig und werden abhängig von der Entscheidung erstattet bzw. einbehalten. Die Einspruchsgebühr beträgt 50 €.
- 18.3** Die Heranziehung von privaten Videoaufnahmen zur Sachverhaltsaufklärung liegt im Ermessen des Schiedsgerichts.
- 18.4** Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig und schließen das Verfahren. Teilnehmer haben gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts **keine Rechtsmittel**, es obliegt jedoch dem DMSB bei schwerwiegenden Verstößen – im Einzelfall – das DMSB-Verbandsgerichtsverfahren anzustrengen.

Art. 19 Besondere Bestimmungen

19.1 Umweltbestimmungen:

Wichtige Maßnahmen und Vorkehrungen zum Umweltschutz sind in den Umweltrichtlinien des DMSB zusammengefasst. Sie sind bei allen Motorsportveranstaltungen als Leitlinien vorgegeben und daher auch sinngemäß und soweit zutreffend im Clubsport anzuwenden.

Der Veranstalter hat grundsätzlich durch geeignete Maßnahmen und Informationen der Teilnehmer und Zuschauer dafür Sorge zu tragen und durchzusetzen, dass Umweltschäden vermieden und Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die Teilnehmer haben insbesondere eigenverantwortlich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass Abfälle und insbesondere eventuell austretende Betriebsstoffe (z.B. Öle oder Treibstoffe) nicht in den Boden und Gewässer geraten können (Umweltmatte) und fachgerecht entsorgt werden. Zur Um- und Durchsetzung der Umweltbestimmungen und v.a. zur umweltfachlichen Beratung der Teilnehmer wird die Einsetzung eines Umweltbeauftragten empfohlen.

Bei Zuwiderhandlung kann der Teilnehmer (dieser haftet auch für seine Helfer) durch das Schiedsgericht disqualifiziert werden. Darüber hinaus kann er vom Veranstalter für alle entsprechenden Folgekosten haftbar gemacht werden.

19.2 Sicherheit

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen des DMSB zu den Sicherheitsvorschriften. Bei allen zugelassenen Fahrzeuggruppen kommen die FIA/DMSB Bestimmungen bezüglich Überrollvorrichtung nicht zur Anwendung.

Seitenfenster, Schiebedächer und Verdecke müssen während des Wettbewerbs vollständig geschlossen sein. Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion eine Gefahr darstellt oder dem Ansehen des Motorsports schadet, wird nicht zugelassen.

19.2.1 Zuschauerplätze

Zuschauer sind an deutlich gekennzeichneten Plätzen unterzubringen und so abzusichern, dass sie nicht gefährdet werden. Eine Rückhaltevorrichtung muss in sicherer Entfernung aufgebaut sein.

Kurzausschreibung

Automobil-Slalom-Clubsport



19.2.2 Besichtigung der Strecke und sonstige Sicherheitsvorkehrungen

Eine Streckenskizze muss am Veranstaltungstrag gut sichtbar ausgehängt werden.

Die Abnahme der Strecke hat durch das Schiedsgericht zu erfolgen.

Einzelne Hindernisse im Gefahrenbereich (Masten, Bäume, Fahrzeuge etc.) links und rechts der Strecke müssen mit einer geeigneten Schutzvorrichtung abgesichert werden. Sportwarte der Streckensicherung und Sachrichter sind so zu postieren, dass unter Berücksichtigung ihrer Aufgabe eine persönliche Gefährdung so weit wie möglich vermieden werden kann.

19.2.3 Besondere Bestimmungen

Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur der Slalomleiter.

19.3 Foto, Film, Bildrechte

Den Teilnehmern, Betreuern und Zuschauern ist bekannt, dass während der Veranstaltung Foto, Film- und Tonaufnahmen zur Publikation gemacht werden. Mit der Abgabe der Nennung, Betreten des Veranstaltungsgeländes und dem Besuch der Veranstaltung erklären diese die Einwilligung und die der begleitenden minderjährigen Kinder dazu, dass die im Rahmen der Veranstaltung gemachten Foto-, Film- und Tonaufnahmen ohne zeitliche und räumliche Beschränkung vervielfältigen und in allen Medien in analoger und digitaler Form veröffentlicht werden dürfen.

Die Einwilligung erfolgt ausdrücklich unter Verzicht auf einen Vergütungsanspruch.

Art. 20 Sonstige Bestimmungen

20.1 Die Auslegung der Ausschreibung obliegt dem Veranstalter.

20.2 Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer der Veranstaltung ein ausgebildeter Sanitätsdienst anwesend ist.

Art. 21 Klauseln

- Klausel 1 - Bewirtung in Eigenregie** 40,00 €
Es kann Mitversichert werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Handels- und Restaurationsbetrieben sowie von Schank und Zapfanlagen.
- Klausel 1 - Bewirtung in Eigenregie, inkl. Rahmenprogramm** 80,00 €
Motorsportliches Rahmenprogramm kann mitversichert werden. Hierfür ist die Angabe einer detaillierten Beschreibung unter Punkt 21 (Information des Veranstalters z.B. Motorsportliches Rahmenprogramm) zu machen.
Produktisiko: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen- und Sachschäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen.
- Klausel 2 - Zelte** prämienvfrei
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer oder Benutzer von Zelten -einschließlich Auf- und Abbau. Bei geliehenen und gemieteten Zelten ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass Auf- und Abbau unter der verantwortlichen Leitung eines vom Zeitverleih gestellten Richtmeisters erfolgen. Nicht versichert sind Schäden am Zelt und an der Einrichtung des Zeltes sowie die Haftpflicht des Zeltvermieters bzw. Zeitverleihers und des Richtmeisters.
- Klausel 3 - Kraftfahrzeuge (Ergänzung zu Teil B Ziffer 9)** prämienvfrei
Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern, die nach den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) nicht der Zulassungs- und/oder Versicherungspflicht unterliegen, soweit es sich handelt um:
- Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit mehr als 20 km/h, die nur innerhalb eigener oder fremder Veranstaltungsgelände verkehren, die weder öffentliche noch beschränkt öffentliche Verkehrsflächen darstellen,
oder

Kurzausschreibung Automobil-Slalom-Clubsport



- Die öffentlichen und/oder beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen befahren, wenn dieses behördlich erlaubt oder genehmigt ist und dadurch gleichzeitig die Zulassung- und/oder Versicherungspflicht entfällt
Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den eingetreten Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von einem Dritten beansprucht werden kann.

prämienfrei

Klausel 4 - Taxifahrten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie Fahrer, Halter und Eigentümer von nicht zugelassenen Fahrzeugen aus der Durchführung von "Taxifahrten" (Fahrten bei denen z.B. Zuschauer in einem Fahrzeug auf der Rennstrecke mitgenommen werden).

Art. 21 Informationen des Veranstalters

(z.B. motorsportrechtliches Rahmenprogramm)

Burladingen 25.04.2024

Ort, Datum

RMSC-ONSTMETTINGEN EV
WALTER KIRSCHENMANN
HERWEGHSTR. 1
72336 BALINGEN

Clubstempel & Unterschrift

Bitte mindestens 3 Wochen* vor Beginn der Veranstaltung die komplette Kurzausschreibung zur Genehmigung per E-Mail (Adresse s. unten) einreichen.

*Bei später eingereichten Ausschreibungen wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 75,00 € zusätzlich berechnet, unter Umständen kann es auch zur Erhöhung der Versicherungsprämie/Prädikatsgebühren kommen.

Für Veranstaltungen stellt der DMV seinen Clubs DMV-Werbematerial im angemessenen Umfang kostenfrei zur Verfügung, diese können Sie in unserem Webshop (www.shop.dmv-motorsport.de) bestellen. Um das Angebot in Anspruch zu nehmen, geben Sie einfach die Genehmigungsnummer Ihrer Veranstaltung an.



DMV – Deutscher Motorsport Verband e.V.,
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt / Main
Tel.: (0 69) 69 50 02 – 17 oder – 23
Fax: (0 69) 69 50 02 – 21
Email: sportabteilung@dmv-motorsport.de